

GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

Satzung über die Erlaubnis und die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen Vom 03.12.1974

in der redaktionell ergänzten Fassung
vom 20.03.1979
vom 17.05.1983
vom 27.03.1984
vom 24.04.2001
vom 15.03.2005
vom 24.06.2008

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - in der Fassung vom 6. August 1961 (BGBl. I S. 1742) und der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg - StrG - vom 20. März 1964 (Ges.Bl. S. 127) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Herrenberg am 3.12.1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1)¹⁾ Die Satzung gilt für alle Straßen, die in der Baulast der Stadt Herrenberg stehen (Gemeindestraßen) und für die Gehwege und Parkplätze entlang der Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2)¹⁾ Die Gebührenregelungen dieser Satzung sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 FStrG bei Sondernutzungen in Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen anwendbar.

Sondernutzungssatzung

- 2 -

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmege-
nehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung
bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner, wenn die Benutzung einer Anla-
ge dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist; § 8 FStrG bleibt unberührt.

(2) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der
Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Be-
schreibung und in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und
Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach
dem anliegenden Gebührenverzeichnis - Anlage 1 - erhoben. Gebühren werden auch
erhoben, wenn nach § 18 Abs. 1 Satz 2 StrG eine Erlaubnis für die Sondernutzung
nicht erforderlich ist.

(2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden,
in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festge-
setzt. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernut-
zungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Ver-
hältnisse wesentlich geändert haben. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe
eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die ein Jahr und länger andauern
für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.

(3) Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4)⁴⁾ Gebühren unter 1,50 Euro im Einzelfall werden nicht erhoben. Von der Erhebung
einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öf-
fentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Gebüh-
renfrei sind insbesondere die in Anlage 2 aufgeführten Sondernutzungsarten.

(5) Für die öffentlichen Märkte in Herrenberg verbleibt es bei den besonderen Gebüh-
renregelungen.

Sondernutzungssatzung

- 3 -

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebühren kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, oder falls eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, mit Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebührenschuld für die folgenden Jahre entsteht mit Beginn des jeweiligen Jahres.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das folgende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgende Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen oder nach § 4 Abs. 2 festgesetzt sind, werden in einem Betrag für die gesamte Dauer der Sondernutzung nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Gebühren, die durch Hundert-Sätze vom Umsatz festgesetzt sind, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig.

§ 7

Gebührenänderung und Gebührenerstattung

(1) Die Entscheidung über eine Gebührenfestsetzung kann abgeändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

(2) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Beträge unter 10.-- DM werden nicht erstattet.

Sondernutzungssatzung

- 4 -

§ 8

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die nicht Gemeingebrauch ist, richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, oder der öffentlichen Versorgung dient. (§ 23 Abs. 1 LStrG). In diesen Fällen wird eine Gebühr nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 9

Anwendung des Kommunal- abgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren sind die nach dem KAG für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, sofern besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 10

Schlussbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 11

In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sondernutzungssatzung

- 5 -

Anlage 1³⁾⁴⁾⁵⁾ zu der Satzung über die Erlaubnis und die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkungen:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Sondernutzungssatzung

- 6 -

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in Euro
I.	Anbieten von Leistungen		
1.	Blumenhandel		
1.1	ohne festen Standplatz je qm	monatlich jährlich	1 - 10 Euro 10 - 100 Euro
1.2	mit festem Standplatz je qm	monatlich jährlich	1 - 20 Euro 10 - 150 Euro
2. ⁶⁾	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten je qm beanspruchter Straßenfläche für die Dauer der Freischanksaison		1 - 20 Euro
3.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.	täglich monatlich	10 - 500 Euro 10 - 500 Euro
4.	Verkauf aus Verkaufswagen	täglich monatlich jährlich	1 - 50 Euro 10 - 250 Euro 25 - 400 Euro
5.	Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugabstellung auf öffentlichen Parkplätzen je qm	täglich monatlich	1 - 50 Euro 10 - 250 Euro
II.	Anlagen und Einrichtungen		
6.	Zufahrten zu gewerblich genutzten Grundstücken	jährlich	5 - 500 Euro
7.	Warenauslagen wenn der Verkehr in mehr als 5 % der Gehwegbreite beansprucht wird, je angefangene 0,5 qm	jährlich	2 - 25 Euro
8.	Automaten bei mehr als 0,5 qm beanspruchter Grundfläche	jährlich	2 - 25 Euro
9.	Schaukästen wenn der Verkehrsraum mit mehr als 5 % der Gehwegbreite beansprucht wird, je angefangene 0,5 qm Grundfläche	monatlich jährlich	1 - 10 Euro 5 - 100 Euro
10.	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen		
10.1	auf Dauer aufgestellt oder angebracht	jährlich	1 - 250 Euro
10.2	vorübergehend aufgestellt oder angebracht	täglich	1 - 10 Euro
11.	Zeitungsständer je angefangene 0,5 qm	jährlich	1 - 10 Euro
III.	Feldwegbenutzung:		
12.	Beifuhr von Baustoffen je cbm Auffüllmaterial		1 - 5 Euro

Sondernutzungssatzung

- 7 -

13.	Sonstiges Befahren zu nicht landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken	einmalig jährlich	1 - 50 Euro 2 - 250 Euro
-----	-------------------------------------------------------------------------------------	----------------------	-----------------------------

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in Euro
----------	-----------------------	----------	----------------

IV. Lagerungen

14.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenschließungen auf der Straßenfläche	täglich wöchentlich monatlich	1 - 25 Euro 5 - 50 Euro 15 - 250 Euro
15.	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, wenn mehr als 24 Stunden Dauer und nicht unter Nr. 14 fallend	täglich	1 - 25 Euro

V. Überbauungen, Überspannungen u. dgl.:

16.	Überbauung des öffentlichen Straßenraums		
16.1	im Luftraum bei einer Ausladung von mehr als 10 cm je qm Grundfläche	einmalig	5 - 500 Euro
16.2	des Grund und Bodens (einschließlich Lichtschächte) je qm Grundfläche		5 - 500 Euro
17.	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentl. Verkehrsflächen		
17.1	je Überquerung zu Baustellen	monatlich	5 - 25 Euro
17.2	Kabelleitung je lfd. Meter	jährlich	1 - 10 Euro
17.3	Rohrleitung je lfd. Meter	jährlich	1 - 15 Euro
17.4	Überbrückungen je qm	jährlich	1 - 10 Euro
17.5	sonstige	täglich jährlich	1 - 25 Euro 5 - 250 Euro

VI. Werbung

18.	Bewegliche Außenwerbung		
18.1	mittels Plakatträger je Person	täglich	1 - 25 Euro
18.2	mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug	täglich	2 - 100 Euro
19.	Ausstellungen oder Vorführungen	täglich	2 - 250 Euro
20.	Sonstige Werbeanlagen (Plakatständer, Tafeln u.ä.)	täglich monatlich	1 - 25 Euro 5 - 50 Euro
21.	Werbeanlagen an Straßen		

Sondernutzungssatzung

- 8 -

21.1	die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 0,20 m haben	jährlich	1 - 50 Euro
21.2	bei vorübergehender Anbringung	täglich	1 - 5 Euro
		monatlich	1 - 25 Euro
VII. Sonstige Sondernutzungen			
22.	Sonstige unter Nr. 1 bis 22 nicht erwähnte Sondernutzungen	täglich	1 - 100 Euro
		monatlich	2 - 250 Euro
		jährlich	5 - 500 Euro

Sondernutzungssatzung

- 9 -

Anlage 2⁵⁾ zu der Satzung über die Erlaubnis und die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. Anlagen wie

- 1.1 Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels, sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Vereins- und Sportveranstaltungen.
- 1.2 Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen und nicht größer als 0,5 qm sind.
- 1.3 Warenauslagen, Automaten und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen.
- 1.4 Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume u.ä. anlässlich von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Vereins- und Sportveranstaltungen.

2. Veranstaltungen,

und zwar andere als motorsportliche Veranstaltungen, die im Sinne von § 29 Abs. 2 StVO einer Erlaubnis bedürfen, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken.

3. Werbeanlagen

- 3.1 die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, höchstens jedoch 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen;
- 3.2 über Gehwegen, oder falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung insbesondere für Saisonausverkäufe.

4.²⁾⁵⁾⁶⁾ Sondernutzungen

- 4.1 der Anlieger auf den öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereichs des erweiterten Innenstadtbereichs nach der am 12.11.2002 vom Gemeinderat beschlossenen Einzelhandelskonzeption (Lageplan, Anlage 3) in folgendem Umfang:

- 4.11 die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten,

Sondernutzungssatzung

- 10 -

- 4.12 die Aufstellung von Verkaufsständen sowie Auslagen vor den Verkaufsstätten,
 - 4.13 die Aufstellung von Werbetafeln an der Stätte der Leistung,
bei bis zu 40 qm beanspruchter öffentlicher Verkehrsfläche;
- 4.2 folgender Sondernutzungsarten auf den in 4.1 beschriebenen öffentlichen Verkehrsflächen:
- 4.21 Aufstellung von Informationsständen und
 - 4.22 Verkaufsständen, bei denen der Erlös ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen soll,
bei jeweils bis zu 5 qm beanspruchter öffentlicher Verkehrsfläche,
 - 4.23 Veranstaltungen (z.B. Feste) von Vereinen, Institutionen und Personenvereinigungen mit jeweils gemeinnütziger Zielsetzung.

Herrenberg, den 3.12.1974

Schroth
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Satzung wurde am 03.01.1975 im „Gäubote“ amtlich bekannt gemacht. Sie ist am 04.01.1975 in Kraft getreten.

- 1) in der mit der 1. Satzungsänderung zum 01.04.1979 gültig gewordenen Fassung
- 2) in der mit der 2. Satzungsänderung zum 26.07.1983 gültig gewordenen Fassung
- 3) in der mit der 3. Satzungsänderung zum 01.04.1984 gültig gewordenen Fassung
- 4) in der mit der Euro-Anpassungssatzung zum 01.01.2002 gültig gewordenen Fassung

Sondernutzungssatzung

- 11 -

- 5) in der mit der 5. Satzungsänderung zum 16.03.2005 gültig gewordenen Fassung
- 6) in der mit der 6. Satzungsänderung zum 25.06.2008 gültig gewordenen Fassung



© Landratsamt Böblingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung

Lageplan M. = 1: 5.000
zur 6. Änderung der Satzung
über die Erlaubnis und die Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
Gef.61 Lö/Di, 07.05.2008